

## *Ergänzung zu umseitiger Teilnahmebescheinigung*

Aufzählung und Beschränkung der Tätigkeiten für die

### **ELEKTROTECHNISCH UNTERWIESENE PERSON**

1. Gemäß § 3 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift VBG 4, "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel", hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden.
- 2 Die elektrotechnisch unterwiesene Person darf im Auftrag des Unternehmers unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft nur die nachstehend aufgeführten Instandhaltungsarbeiten und Modifizierungen ausführen. Dabei sind immer die "fünf Sicherheitsregeln" gemäß Durchführungsanweisungen zu § 6 Abs. 2 VBG 4 bei Arbeiten an elektrischen Anlagen einzuhalten
  - 2.1 Auswechseln von:

Schmelzeinsätzen	Diazed- und Neozed- Sicherungssysteme, in Sicherungsverteilungen 230 / 400 V bis 63 A Nennstrom
Leuchtmittel	Glühlampen, Leuchtstofflampen, Halogenlampen bis zu einer Leistung von 1000W
  - 2.2 Entsperren von:

Fehlerstromschutzschaltern	(nach dem ersten Ansprechen und Überprüfung der Anlage)
Überstromschutzrelais	(nach dem ersten Ansprechen und Überprüfung der Anlage)
Leitungsschutzschaltern	(nach dem ersten Ansprechen und Überprüfung der Anlage)
Not - Aus - Tastern	(nach Gefahrenbeseitigung und Überprüfung der Anlage)
  - 2.3 Prüfung von:

Steckdosen bis 500V	mit geeigneten Prüfgeräten mit eindeutiger Ja-Nein - Aussage
---------------------	--
  - 2.4 Sicherstellung des spannungsfreien Zustands unter Beachtung der Sicherheitsregeln und mit geeigneten Spannungsprüfern.
3. Andere als die vorgenannten elektrotechnischen Arbeiten sind von einer Elektrofachkraft auszuführen.